

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Per E-Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-503

Datum:
22.11.2023

**Gemeinde Seester:- Bebauungsplan Nr. 14 mit 5. Änd.-Flächennutzungsplan "Südlich Dorfstraße".
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

5. Flächennutzungsplanänderung

Der 5. Flächennutzungsplanänderung stimmen wir mit folgender Begründung nicht zu:

Die Änderung betrifft auch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet 04 „Pinneberger Elbmarschen“. Hier ist geplant eine Entwässerungsmulde für das Plangebiet zu errichten. Das lehnen wir ab. Die Verordnung zum LSG 04, § 4 Verbote und Befreiungen besagt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen, verboten ist. Die Entwässerungsmulde ist eine bauliche Anlage. Sie steht in direktem Bezug zur Bebauung und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Bebauungsplan Nr. 14

Dem Bebauungsplan Nr. 14 stimmen wir mit folgender Begründung nicht zu:

Die Änderung betrifft auch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet 04 „Pinneberger Elbmarschen“. Hier ist geplant eine Entwässerungsmulde für das Plangebiet zu errichten. Das lehnen wir ab. Die Verordnung zum LSG 04, § 4 Verbote und Befreiungen besagt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen, verboten ist. Die Entwässerungsmulde ist eine bauliche Anlage. Sie steht in direktem Bezug zur Bebauung und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Sollte die Gemeinde an der Planung festhalten, teilen wir hiermit unsere Bedenken und Anregungen mit.

2.1 Planverfahren

Es ist richtig, dass für § 13 a BauGB keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG / LUVPG besteht. Dennoch sind die Belange des vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu ermitteln und zu prüfen. Hier fehlen zum Beispiel Aussagen zum Klimaschutz, dem örtlichen Kleinklima und den sozioökonomischen Belange (z.B. ÖPNV Angebot).

10. Ver- und Entsorgung

Zu der festgesetzten Dachbegrünung können auch Wandbegrünungen den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

Zur Förderung der Biodiversität sollte für die Entwässerungsmulde standortangepasstes Regiosaatgut gewählt werden. Damit eine Vielfalt innerhalb der Nahrungskette im Ökosystem erreicht werden kann, ist auch die Pflege der Fläche ausschlaggebend:

- extensive Pflege
- einschürige Mahd (1 x jährlich), nicht vor Ende Juli
- abwechselnd ungemähte Streifen stehen lassen
- Den Messerbalken hoch (10-12 cm) einstellen
- das Schnittgut entfernen
- Solange der Schutzstreifen noch nicht abgemagert ist, kann evtl. eine zweite Mahd notwendig werden, diese sollte aber frühestens 6-8 Wochen später erfolgen.

13.2 Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes innerhalb der Schutzzone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz / Krückaupark sollten folgende Maßnahmen als Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden. Biozide im Außenanstrich sind unzulässig.
- Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.

Aufgrund der Toxizität einiger Baustoffe für das Grundwasser, wie Zink oder Kupfer sollten diese ausgeschlossen oder eine Vorreinigungsstufe gefordert werden.

Klimaschutz

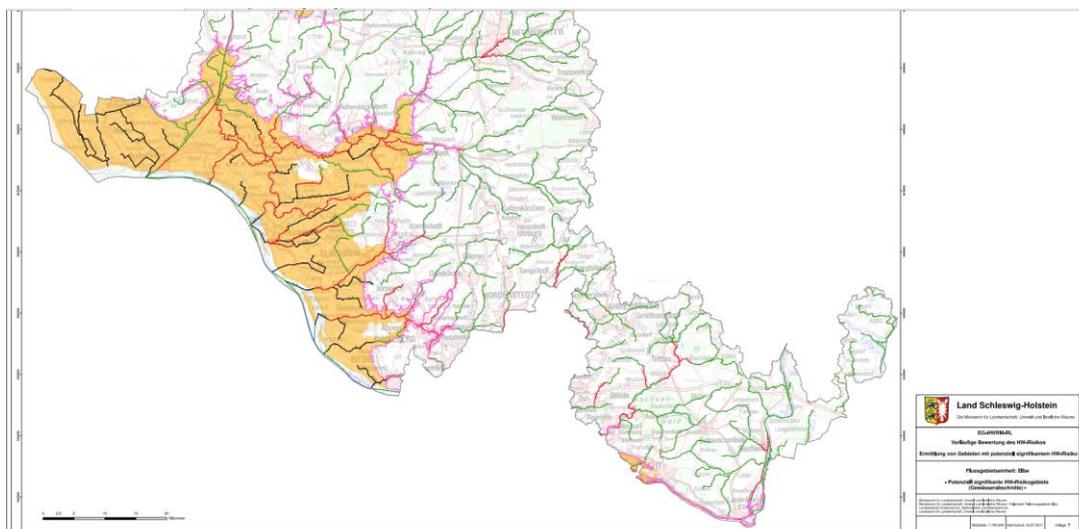
Im Rahmen der Ausweisung von Neubauf Flächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch

Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne.
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt in einem potenziell hochgefährdeten Überflutungsgebiet¹.



Gefahrenkarte Küstenhochwasser bei Deichbruch mit niedriger Wahrscheinlichkeit

Die Marsch ist zur Elbe hin mit Deichen geschützt, diese bieten aber keine hundertprozentige Sicherheit. Somit sehen wir auch hier die Notwendigkeit einer hochwasserangepassten Bauleitplanung. Wir empfehlen in der Begründung und der Baugenehmigung im Hinblick auf ein mögliches Risiko durch Hochwasserereignisse auf folgendes hinzuweisen:

Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Eigenverantwortung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden. Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb der Hochwassersrisikogebiete liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Und doch ist für Neu- und Umbauten Bauvorsorge zu treffen. *Zitat: Die Bauvorsorge umfasst das angepasste Bauen in Kombination mit weiteren temporär einzusetzenden Maßnahmen des Objektschutzes. Strategien, Handlungsschwerpunkte und wertvolle Hinweise für betroffene Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger*

¹ Stellungnahme MEKUN (früher MELUND) vom 29.09.2020 zum BP 11-13 der Gemeinde Seester

sind u.a. in der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“² enthalten. Bei einer Überschwemmung können Zäune, Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen das Abfließen des Wassers behindern. Ebenso können Veränderungen der bestehenden Erdoberfläche (ob Erhöhung oder Vertiefung) sowie Hecken-, Strauch- oder Baumpflanzungen das Fließverhalten ändern. Maßnahmen sind ggf. auch erforderlich für die Lagerung von Gegenständen, die abgeschwemmt werden können. Weitere Informationen zum Hochwasserschutz und einer hochwasserangepassten Bauweise können der „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entnommen werden.¹

Zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von Keller: auch unter Beachtung der „DIN 18195 Bauwerksabdichtungen“ sind Keller ein Risiko bei Überschwemmungen, entweder durch eindringendes Wasser über Aufgänge, Kellerfenster und Lichtschächte oder steigendes Grundwasser drückt auf Kellerwände und Sohle.
- Hochwasserangepasste Bauweise (z.B. Durchlässe für Leitungen abdichten, höheren Sockel).
- Verwendung von hochwasserbeständigen Baustoffen.
- Verbot von sperrenden Grundstücksabgrenzungen, wie Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*

² <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>